

# Struktur der Flächenzahlungen 2015

1. Säule	<u>Junglandwirteförderung</u> <b><u>Greeningprämie</u></b>	<u>Umverteilungsprämie</u>	<u>Kleinerzeu- regelung</u>
	<b>Basisprämie</b>		
2. Säule	<b>Agrarumweltmaßnahmen</b> (freiwillige Teilnahme an länderspezifischen Programmen <b>Sachsen Programm AUNAP)</b>		
	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete		



**Ziel: Stärkung des Umwelt- und Klimaschutz**



# Greening

- Befreit sind Kleinerzeuger und anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus (Beachte: Fachrecht gilt weiter)
- Kombination Greening und AUK in Sachsen ausgeschlossen

# Grünlanderhalt

- Umweltsensibles DGL in FFH Gebieten mit Pflug- und Umwandlungsverbot
- Normales DGL - Umbruch nur mit Genehmigung
- Viel Kritik zu dem EuGH – Urteil (02.10.2014) – Entstehung/ Einstufung von Flächen als Dauergrünland bei Wechsel zwischen Gras und Klee gras

# Grünlanderhalt

Geplant ist ein Auslegungshinweis durch die Kommission

Nach 5 Jahren soll nicht automatisch DGL entstehen, bei

- Anbau von Leguminosen- nach 5 Jahren nicht automatisch DGL
- EFA- Brache
- Flächen von Agrarumweltprogrammen
- Aber entscheidend ist, welche Kulturarten danach angebaut und welche Maßnahmen beantragt werden



# Anbaudiversifizierung

- Ab 10 ha Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung
- Für die **Berechnung** der verschiedenen Kulturen wird der **Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli** berücksichtigt.
- Hauptkultur ist die Kultur, die sich während des Zeitraumes **01.06. bis 15.07.** am längsten auf der Fläche befindet

# Anbaudiversifizierung

Bis zum Tag der Einsaat der Folgekultur wird die vorherige Kultur angerechnet

- Beispiele:
  1. Kontrolle am 10.7 – Landwirt hat bereits seine WG geerntet  
Ergebnis: WG wird anerkannt, da die Stoppeln und Rückstände der WG festgestellt werden können
  2. Ganzpflanzenernte Anfang Juni – Gras als Untersaat – Kontrolle am 10.07.  
Ergebnis: Gras ist Hauptkultur und hätte bei uns an- bzw. angemeldet werden müssen.
  3. Ganzpflanzenernte Anfang Juni – keine Untersaat, nur Stoppelbearbeitung – Kontrolle am 10.07.  
Ergebnis: Getreide wird anerkannt

# Ökologische Vorrangflächen- EFA-Flächen

## Verpflichtung zur Flächenbereitstellung

Ab 15 ha AL - Ausweisung von 5 % ökologischer Vorrangflächen (**e**cological **f**ocus **a**reas = **EFA**)

Von der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen sind befreit:

1. Betriebe mit bis zu 15 ha Ackerland
2. Betriebe, wenn mehr als 75 % des **Ackerlandes** zur Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen oder als Leguminosenanbaufläche oder als brachliegende Fläche dient und die übrige Ackerfläche nicht mehr als 30 ha beträgt
3. Betriebe, wenn mehr als 75 % der **Landwirtschaftlichen Fläche** zur Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen oder Dauergrünland genutzt wird und die übrige Ackerfläche nicht mehr als 30 ha beträgt

# Typen der ökologischen Vorrangflächen

- Brachliegende Flächen (1,0)
  - Zwischenfrüchte und Untersaaten (0,3)
  - Leguminosen (0,7)
  - KUP Flächen (Anbau von Pappeln, Weiden),  
Aufforstungsflächen, Agroforstflächen, Terrassen  
(KUP = 0,3; Aufforstung = 1,0)
- Flächige EFA-  
Elemente
- Pufferstreifen (1,5)
  - Feldränder (1,5)
  - Streifen von beihilfefähiger Fläche am Waldrand(1,5)
- Streifenförmige EFA
- CC relevante Landschaftselemente (1,0 bis 2,0)      Punktförmige EFA



## BRACHE sowie Feldränder, Pufferstreifen und Streifen am Waldrand

- I Ganzjähriges Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung
- I Aufwuchs muss entweder 1x pro Jahr zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden – keine Verwertung als Futter oder Verwendung in Biogasanlagen
- I Sperrfrist: 01.04. bis 30.06. - Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses aufgrund CC – Vorschrift nicht erlaubt
- I Ausnahme: Fläche soll in dem auf das Antragsjahr folgende Jahr wieder landwirtschaftlich genutzt werden- ab 01.08. des Antragsjahres: Vorbereitung und Durchführung Neuansaat mit erforderlichen Pflanzenschutz und Düngung
- I BEACHTEN: Ernte darf dann erst im folgenden Jahr erfolgen

## Brache

- I BEACHTEN: CC – Regelungen: kein Einsatz PSM, keine Stickstoffdüngung auf der brachliegenden Fläche
- I EFA- Brache bleibt Ackerland
  - I *Auch wenn gezielt begrünt wurde und mehr als 5 Jahre nacheinander Grünfütterpflanzen vorhanden sind*

## Pufferstreifen und Streifen am Waldrand

Beweidung und Schnittnutzung (Sperrfrist beachten) möglich

Kein Pflanzenschutz, keine N-Düngung

Ab 01.08. Vorbereitung Aussaat, die nicht zur Ernte führt bis 31.12.









## Flächen mit Niederwald und Kurzumtrieb (KUP)

- Ausweis als EFA, dann im Antragsjahr
  - keine mineralische Düngemittel
  - Keine Anwendung von Pflanzenschutzmittel



## Leguminosen als EFA

„stickstoffbindende Pflanzen“, auch „Eiweißpflanzen

- Reinkultur oder Mischung mehrerer in der Liste aufgeführter Arten
- Großkörnige Leguminosen (Körnerleguminosen):
- Zeitraum, wo sich Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Gartenbohnen, Erbsen und Ackerbohnen im Antragsjahr auf der Fläche befinden müssen:

**15.Mai bis 15. August**

- Ernte der Körner oder Früchte durch Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder mechanische Bodenbearbeitung oder Behandlung mit einem Herbizid, welches den Aufwuchs zerstört – Pflanze nicht mehr da!
- Erntereife vor dem 15.08. – Anzeige der Ernte drei Tage vor deren Beginn



# Leguminosen als EFA

## I Kleinkörnige Leguminosen (Futterleguminosen):

- I Zeitraum, wo sich Klee, Luzerne, Esparsetten, Seradella, Wicke im Antragsjahr auf der Fläche befinden müssen:

15.Mai bis 31. August

- I Zeitraum beginnt mit Aussaat
- I Nutzung als EFA über mehrere Jahre möglich, aber Leguminose muss vorherrschen (Bsp. Kein Klee gras!)
- I Schnittnutzung, auch Samengewinnung ist vor dem 31.08. möglich
- I Zeitraum endet bei mechanischer Bodenbearbeitung oder durch Herbizidbehandlung, wenn dadurch der Aufwuchs zerstört wird

## Leguminosen als EFA

- Nach Beendigung des Anbaus muss im Antragsjahr eine Winterzwischenfrucht oder eine Winterkultur (es gilt CC: muss auf Fläche bis 15.02. verbleiben) angebaut werden, um Stickstoffausträge zu vermeiden
- Beweidung des Aufwuchses, Walzen, Häckseln, Schlegeln möglich
- Nach dem 15.02. des Folgejahres- jegliche Nutzung möglich
- Zum Anbau 2015 in Nordsachsen:
  - Sojabohne
  - Luzerne
  - Erbse
  - Garten – und Ackerbohne



## Zwischenfrüchte als EFA

- Kulturpflanzenmischung aus mind. 2 Arten aus der Liste – Mischungsbestandteile in Abhängigkeit der Fruchtfolge (ZR, Raps, Mais)
- Angebotene Saatgutmischungen und Eigenmischung möglich; kein Getreide!
- Max. 60 Prozent Samenanteil einer Art und max. 60 % Gräseranteil an den Samen
  - $\text{Anzahl Samen / qm} = \text{Aussaatstärke (kg/ha)} \times 100 \text{ geteilt durch TKG (g)}$
- Aussaat ab **16.Juli** bis spätestens **01.Oktober**
- Aufbewahrung der Rechnungen und Saatgutetiketten: 6 Jahre
- Bei Eigenmischungen: Rückstellprobe bis 31.12. des auf das Antragsjahr folgenden Jahres

## Zwischenfrüchte als EFA

- Aussaatstärke in Abhängigkeit des TKG berechnen (Samenanteile)
- **Beispiel: Mischung aus Gelbsenf und Ölrettich**
- Gelbsenf  $20 \text{ kg/ ha} \times 100$  geteilt durch  $7 \text{ g} = 286$  Samen pro qm
- Ölrettich:  $25 \text{ kg/ ha} \times 100$  geteilt durch  $12 \text{ g} = 208$  Samen pro qm
-  kein Anteil der Samen hat > 60 Prozent
- Je mehr Arten in der Zwischenfruchtmischung – Einhaltung der Samenanteile
- Fertige Mischungen – Kennzeichnung zum Beispiel mit „Greeningkonform“

## Zwischenfrüchte als EFA

- Nach Ernte der Vorkultur- keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel und keine mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm
  - Ungünstig für Ausfallgetreide – Krankheitsdruck-Virusübertragung durch Blattläuse – wichtig: pflanzenbauliche Bekämpfung des Ausfallgetreides und eine geeignete Saatbettbereitung sehr wichtig
  - Keine Herbizidbehandlung der Unkräuter und Ungräser in Zwischenfruchtbeständen
  - Keine Bekämpfung der Mäuse zulässig
  - Kein Ausbringen von Schneckenkorn

## Zwischenfrüchte als EFA

- Organischer Wirtschaftsdünger ist erlaubt
- Beachte: Dünge-VO – max. 40 kg Ammonium-N bzw. 80 kg Gesamt-N pro ha möglich (noch gültige Düngeverordnung)
- Neue Dünge-VO: max. 30 kg Ammonium-N bzw. 60 kg Gesamt-N pro ha bei Zwischenfrüchten bei Aussaat bis 15.09.
- Nach Ernte der ZF muss eine Hauptkultur folgen



## Zwischenfrüchte als EFA

- Bewuchs muss bis 15.02. des Folgejahres auf Fläche verbleiben
- Im Antragsjahr nur Beweidung mit Schafen und Ziegen
- 01.01. bis 15.02. – jegliche Beweidung, auch mit Rindern
- Häckseln, Walzen, Schlegeln des Bewuchses erlaubt
- Nach 15.02. ist jede Nutzung möglich
  - Bodenbearbeitung frühestens ab 16.02. möglich

## Rapsfruchtfolge

- Günstig: kreuzblütlerfreie Mischungen wählen
    - kein Ölrettich aus phytopathologischer Sicht
    - Leguminosenreiche Mischungen
    - günstig: Rauhafer - Alexandrinerklee - Phacelia
- Rauhafer – Erbse – Perserklee

## Kartoffelfruchtfolge

- Mischung mit bodenverbessernder Wirkung (Tiefenwurzler) und Einfluss auf Kartoffelqualität – Gesundheit der Kartoffel
- Beeinflussung von vielen Krankheiten und Nematoden
- Günstig sind multiresistender Ölrettich – Rauhafer - Gelbsenf

# Zwischenfrüchte als EFA

## Zwischenfrüchte in Zuckerrübenfolgen

- Nematoden im Vordergrund und Ertrag der Hauptfrucht beachten

Gelbsenf und Ölrettich – nematodenresistent!

Gelbsenf + Ölrettich und Phacelia

Gelbsenf + Ölrettich + Alexandriner Klee

Ramtillkraut und Phacelia und Alexandriner Klee

Bei Rapsanbau

in der FF:

kein Senf!

**Empfehlung : Pflanzdichte mindestens 160 Pflanzen je qm – effektive Bekämpfung des Rübenzystennematoden**

## Maisfruchtfolge

Später Aussaattermin bestimmt die Mischung, damit Bestand noch ausgebildet werden kann

Günstig: Gelbsenf, Rauhafer, Weidelgräser, Raps, Rübsen

nach Getreide auch: Serradella, Buchweizen, Phacelia

Unmittelbare Aussaat nach Mähdrusch bzw. ab 16.Juli –

- Sicherung der Bodenfeuchte
- Verringerung der Konkurrenz durch Ausfallgetreide

## Zwischenfrüchte als EFA

### Zusammenfassung:

1. Rauhafer – kein Getreide im herkömmlichen Sinne-  
friert im Winter zurück, Erosionsschutz, bildet reichlich  
organische Masse, konserviert überschüssigen Stickstoff
2. Über TKM – Aussage über Mischbarkeit ableitbar
3. Fruchtfolge entscheidet über die Zusammensetzung  
der Arten - Übertragung von Krankheiten und anbautechnische  
Besonderheiten
4. Jeder Betrieb muss entsprechend vorhandener Bedingungen  
entscheiden, welche Zwischenfruchtmischung in Frage kommt

## Untersaaten (Grasuntersaaten) als EFA

- Keine Vorgaben zu den verwendenden Grasarten
- Nur Grassamen möglich, kein Klee gras
- Keine Fristen für Aussaat, wenn Grasuntersaat in eine Hauptkultur eingesät wird
- Gründecke: Aussaat ab **16.Juli** bis spätestens **01.Oktober**
- Nach Ernte der Vorkultur- keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel und keine mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm
- Organischer Wirtschaftsdünger ist erlaubt



## Untersaaten (Grasuntersaaten) als EFA

- Im Antragsjahr nur Beweidung mit Schafen und Ziegen
- Bewuchs muss bis 15.02. des Folgejahres auf Fläche verbleiben
- Häckseln, Walzen, Schlegeln des Bewuchses ist erlaubt
- Nach 15.02. ist jede Nutzung möglich
- Im Folgejahr(n) Nutzung als Hauptkultur möglich, aber dann keine Anrechnung mehr als EFA - Grasuntersaat



# Untersaaten (Grasuntersaaten) als EFA

## I Beispiel Untersaaten in Mais

- I Mischungen aus Deutschem und Welschem Weidelgras
- I In Höhenlagen auch Rotschwingerl
- I Senkung der Wasserverdunstung zwischen den Maisreihen insbesondere nach der Ernte
- I Reduzierung der Winderosion
- I Förderung Humusaufbau
- I Vermehrung des Bodenlebens und verbessert langfristig die Bodenstruktur
- I Speicherung des Stickstoffs über den Winter – 40 bis 50 kg N möglich

# Greening

Zitat von Thomas Preuße – DLG Mitteilungen März 2015

„Landwirte empfinden das Greening gern als Schikane. Sicherlich haben die Direktzahlungen einen Grad von Kompliziertheit erreicht, der kaum noch zu steigern ist.

Aber – positiv zu werten ist, was Greening in den Köpfen „anrichtet“. So intensiv über Zwischenfrüchte haben wir jahrelang nicht diskutiert. Körnerleguminosen werden nicht mehr nur als „ineffiziente Museumsfrüchte“ wahrgenommen, Gewässerrandstreifen werden eine Option.

Somit ist das Greening auch eine nachdrückliche Einladung zum Nachdenken und Ausprobieren. .... Erzählen wir also der Welt, was wir mit dem Greening Gutes tun für den Boden, für die Gewässer und nicht zuletzt für uns selbst.“



*Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.*